



Fraktion in der
Gemeindevertretung Heuchelheim
Stephan Henrich, Fraktionsvorsitz
Heuchelheim, den 30.06.2024

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Claudia Coburger-Becker



Antrag zur Einführung der Grundsteuer C in Heuchelheim

Sehr geehrte Frau Coburger-Becker,

wir bitten um Aufnahme unseres Antrages auf die Tagesordnung der GV-Sondersitzung am 16.07. Die Ausschuss-Beratung ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Thematik wurde aber bereits mehrfach, u.a. im letzten Sommergespräch zum Haushalt, relativ einvernehmlich diskutiert.

Antrag:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Einführung der Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke ab Anfang 2025, spätestens bis Anfang 2026 vorzubereiten und dabei einen maximal möglichen Hebesatz anzustreben.“

Begründung:

Wie auch in anderen hessischen Gemeinden/Städten, z.B. in Langgöns, in Vorbereitung, soll durch einen erforderlichen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung auch in Heuchelheim eine sinnvolle grundstücksbezogene Steuer für einen Personenkreis, der noch nicht über die vorhandenen Grundsteuern A oder B erfasst ist und auch keine unzumutbare Härte erfahren wird, eingeführt werden.

Ab dem 1.01.2025 ist in allen Bundesländern die Erhebung der Grundsteuer C möglich.

Für welche Grundstücke gilt die Grundsteuer C?

- Es muss sich um Grundstücke handeln, die etwa nach Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können.
- Die Lage der baureifen Grundstücke muss die Gemeinde in einer Karte nachweisen und in einer Allgemeinverfügung öffentlich - unter nachvollziehbarer Darlegung der städtebaulichen Erwägungen - bekannt geben.
- Die Kommune muss einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen und an der Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen nachweisen. Auch spielt die Stärkung der Innenentwicklung eine Rolle.
- Für diese baureifen Grundstücke können die Kommunen aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz festlegen.

Es muss dem Gemeindevorstand also eine ausreichende Vorbereitungszeit eingeräumt werden, um die gesetzlichen Anforderungen und Begründung zur Einführung dieser neuen

Steuer zu erfüllen bzw. auszuarbeiten (ausarbeiten zu lassen).

Aufgrund des zwar formell noch nicht beschlossenen, aber bisher konsensual diskutierten und auch vom Bürgermeister als Zielvorgabe definierten Ergebnisses des Masterplans zum Verzicht auf eine weitere Außenentwicklung, müssen alle geeigneten Instrumente der Innenentwicklung genutzt werden. Die Grundsteuer C gehört zu diesen Instrumenten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Henrich
(Fraktionsvorsitzender)



Stephan Henrich
Fraktionsvorsitzender
Fraktion der CDU